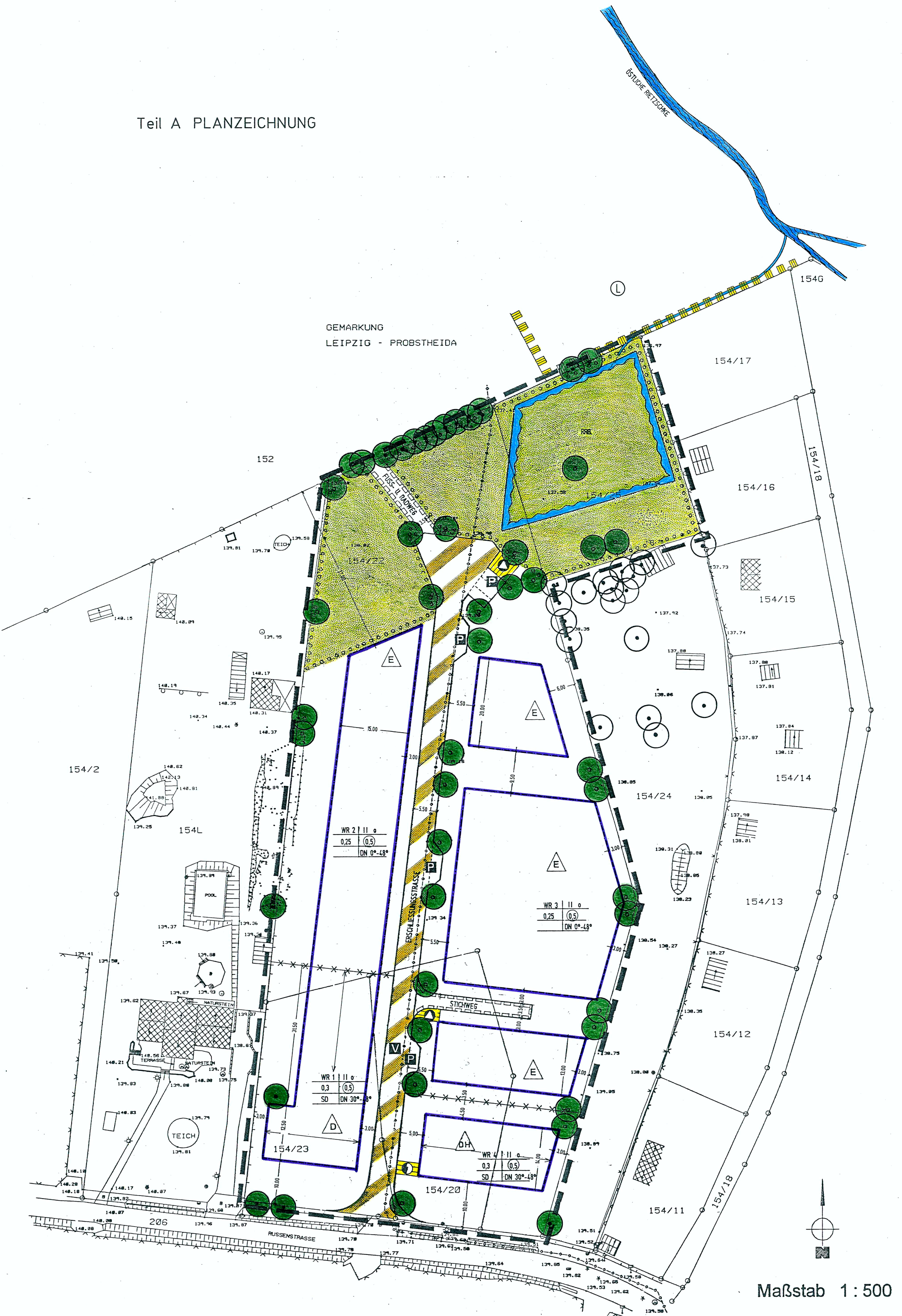


Teil A PLANZEICHNUNG



Maßstab 1 : 500

PLANZEICHNERLÄUTERUNG (gem. PlanZV 1990)

- 1. Art der Baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)
2. Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)
3. Bauweise (§ 9 (1) 2. BauGB)
4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11. BauGB)
5. Flächen für Versorgungsanlagen und für Abfallentsorgung (§ 9 (1) 12, 14. BauGB)
6. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 (1) 13. BauGB)
7. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 (1) 15. BauGB)
8. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16. BauGB)
9. Planungen, Nutzungsregeln und Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) 25. BauGB)
10. Sonstige Planzeichen
11. Verbotene, Verwendungsbeschränkung für luftverunreinigende Stoffe (§ 9 (1) 23. BauGB)
12. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25. a) BauGB)
13. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)
14. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Teil B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen
1.1 Art der Baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)
1.2 Zulässig sind Wohngebäude
2. Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)
2.1 Festgesetzt werden:
GRZ = 0,25 für die Baugruppe WR 2 und WR 3
GRZ = 0,3 für die Baugruppe WR 1 und WR 4
GRZ = 0,5 als Höchstmaß
2.2 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.3 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.4 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.5 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.6 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.7 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.8 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.9 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.10 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.11 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.12 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.13 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.14 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.15 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.16 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.17 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.18 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.19 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.20 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.21 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.22 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.23 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.24 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.25 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.26 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.27 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.28 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.29 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.30 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.31 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.32 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.33 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.34 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.35 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.36 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.37 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.38 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.39 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.40 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.41 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.42 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.43 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.44 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.45 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.46 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.47 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.48 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.49 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.50 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.51 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.52 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.53 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.54 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.55 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.56 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.57 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.58 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.59 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.60 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.61 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.62 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.63 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.64 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.65 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.66 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.67 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.68 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.69 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.70 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.71 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.72 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.73 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.74 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.75 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.76 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.77 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.78 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.79 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.80 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.81 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.82 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.83 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.84 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.85 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.86 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.87 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.88 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.89 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.90 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.91 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.92 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.93 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.94 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.95 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.96 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.97 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.98 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
2.99 Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt.
3. Bauordnungrechtliche Festsetzungen (§ 63 SächsBO)
3.1 Fassadengestaltung
3.2 Dachgestaltung
3.3 Dachform und Dachneigung
3.4 Dachüberstände
3.5 Dachaufbauten/Dachschneitte
3.6 Dachflächenfenster
3.7 Garagen, Zufahrten, Gartenhäuschen
3.8 Einfriedigungen, Mauern und bewegliche Abfallbehälter
3.9 Hinweise zur Gestaltung
3.10 Sonstige Hinweise
3.11 Schutz des Oberbodens
3.12 Schutz des Grundwassers
3.13 Hinweise zum Schutz von archäologischen Funden

Die Planunterlagen enthalten den Inhalt der Liegenschaftskarte. Die Grundstücksgrenzen wurden rechnerisch aus den originalen Katasterunterlagen ermittelt. Bei der Übertragung der Grenzen in die Ortskarte ist eine örtliche Grenzfeststellung erforderlich. Leipzig, den 30.01.97. gez. Dr.-Ing. G. Schindler Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

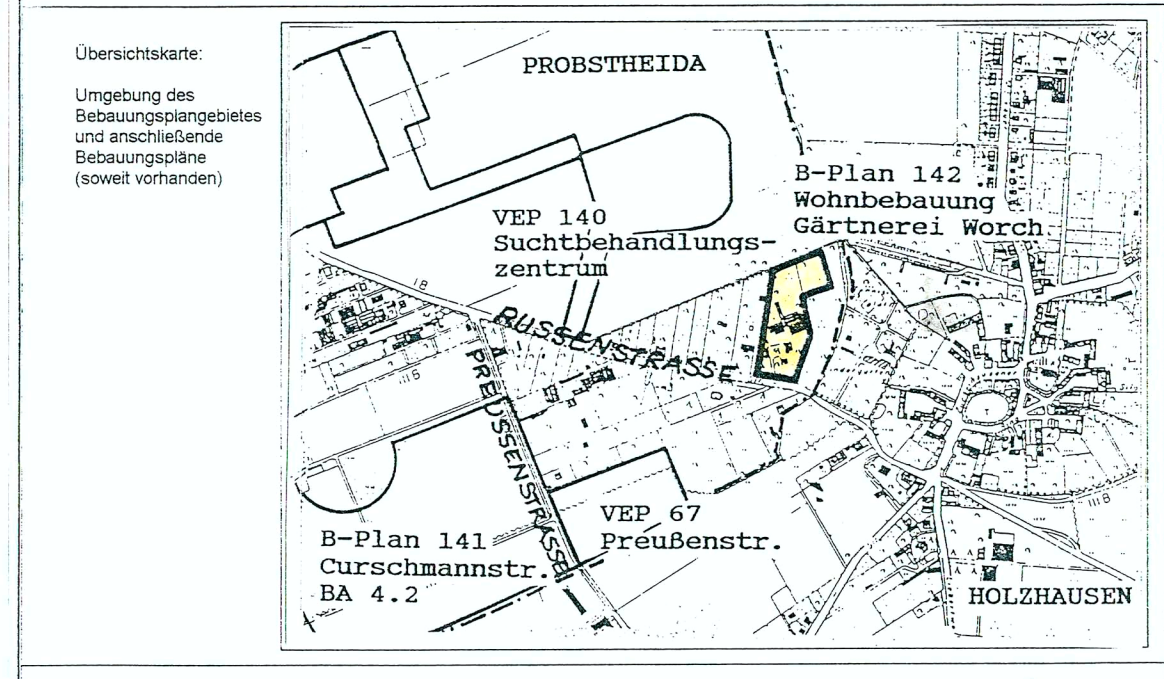
Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 142 beschlossen... Leipzig, den 08.06.99

STADT LEIPZIG ORIGINAL DER OBERBÜRGERMEISTER Bebauungsplan Nr. 142 Wohnbebauung Gärtnerei Worch Stadtteil: Südost Ortsteil: Probstheida Maßstab: 1 : 500



Planverfasser: DIPL.-ING. RAINER KRAUSE ARCHITEKT AKWV SMETANA STRASSE 30, 43772 MARL Leipzig Telefon 0 23 65 18 40 89 Fax 0 23 65 18 69 25